

Aber auch sonst wurden die Siedler auf jede nur erdenkliche Art und Weise geprellt. Hierzu sagt der Bericht:

*„Je kleiner der Siedler war, desto mehr mußte er zahlen. So kostete im Jahre 1941 ein Hektar für eine Siedlerstelle von 2 bis 5 Hektar durchschnittlich 5367 RM. Bei einer Siedlerstelle von 25 Hektar und darüber dagegen betrug der Preis je Hektar „nur“ noch 1782 RM.“*

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat weiter festgestellt, daß die kapitalistischen Siedlungsgesellschaften bis in die jüngste Zeit Angebote der Altsiedler auf Tilgung der Restschuld abgelehnt haben. Sie wollten die Entschuldung der Siedler auf alle Fälle verhindern. Deshalb wurden auch die grundbuchlichen Eintragungen immer wieder hinausgezögert. War dies doch ein Mittel, um die Siedler noch recht lange an die Siedlungsgesellschaften und deren Banken zu binden.

Mit der demokratischen Bodenreform im Jahre 1945 wurden vollkommen neue Verhältnisse auf dem Lande geschaffen. Auch bei ihrer Durchführung konnten Fehler nicht immer vermieden werden. Die unerfahrenen Verwaltungen waren überlastet, und es traten Mängel und Schwächen auf. Das nutzte die ehemals herrschende Klasse aus und versuchte zu retten, was zu retten war. Sie schickte Agenten in die demokratische Verwaltung und in die landwirtschaftlichen Genossenschaften, was uns der Güstrower Prozeß für Mecklenburg bestätigt hat.

Eine solche bauernfeindliche Tätigkeit haben auch die alten Siedlungsgesellschaften entfaltet. Sie haben es sehr gut verstanden, sich der Enteignung durch die Bodenreform und auch durch den Befehl Nr. 124 der SMAD zu entziehen. Ihre Agenten in einem Teil der Finanzverwaltungen, wie Moog in Thüringen, Rohner in Sachsen, Kunisch in Sachsen-Anhalt und Lieutenant in Brandenburg haben lange genug ihre bauernfeindliche Politik betrieben.

Es ist nicht uninteressant, festzustellen, daß fortschrittliche Verwaltungsfunktionäre bereits im Jahre 1946 auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, die Altsiedler aus den Klauen der Siedlungsgesellschaften zu befreien. Schon damals wurde gefordert, man solle die Siedler so schnell wie möglich als Eigentümer im Grundbuch eintragen und die Zahlungen der Altsiedler — entsprechend den Zahlungen auf Grund der Bodenreform — den Provinzialverwaltungen und damit dem Wiederaufbau zukommen lassen. Diese Forderung wurde damals nicht realisiert. Hierzu schreibt Fritz Lange in seinem Bericht:

*„Aber die als »Fachleute« und »Demokraten« getarnten Agenten der Junker, der Banken und Siedlungsgesellschaften, die sich damals auch noch in den Spitzen der Zentralverwaltung für Finanzen, Justiz und Sequestrierung und Beschlagnahme herumtrieben, verkündeten diktatorisch: »Mit einer Revision der Jahresleistungen der Altsiedler nicht einverstanden! Die Siedlerleistungen der Altsiedler sind im vollen Umfange zu erfüllen!«“*

So trieben z. B. die Saboteure in den Potsdamer Verwaltungen die Zinsrückstände „von Amtswegen“ ein. Eine Kreisverwaltung wurde gezwungen, einer westberliner Bank „Amtshilfe“ gegen die Altsiedler zu gewähren, obwohl diese Bank für die damalige Sowjetische Besatzungszone schon längst geschlossen war. Obwohl sich einige Siedler des Kreises Oberbarnim 1945 geweigert hatten, an die Siedlungsgesellschaften zu zahlen, wurden im Jahre 1948 von den Potsdamer Finanzbürokraten 51 559 DM, im Jahre 1949 sogar 71 798 DM und im ersten Halbjahr 1950 nicht weniger als 77 963 DM eingetrieben.

Offenbar diente diese Politik einem ganz bestimmten Ziel. Sie hetzte die verzweifelten Bauern auf und trieb sie in die Arme des Gegners. Hierfür ein Beispiel aus dem Bericht von Fritz Lange:

*„So wählten die Siedler der Gemeinde Dannenberg (Kreis Oberbarnim) eine Kommission, die auf Gemeindegeldern im Januar 1950 nach West-*

*berlin zu der Deutschen Siedlungsbank AG reiste, um sich ausgerechnet dort Rat und Hilfe zu holen. An der Spitze dieser Kommission stand der Bürgermeister, der gleichzeitig LDP-Abgeordneter des Kreistages ist. Er war so schlau, zu meinen, daß man den Teufel »Siedlungsgesellschaft« bei seiner Großmutter »Siedlungsbank« verklagen kann.“*

Wie aber auch Gerichtsbehörden zum Handlanger agrarkapitalistischer Siedlungsgesellschaften werden, beweist der folgende, diesem Bericht entnommene Vorfall:

*„Die gaunerische »Siedlungsgesellschaft Anhalt-hand GmbH, Dessau,« hat es verstanden, im Wege des »vertraglichen Rückkaufrechtes« vier Siedlerstellen mit zusammen 52 ha Land wieder zu ihren Gunsten grundbuchamtlich eingetragen zu bekommen. Die Auflassung erfolgte am 20. Mai 1949 und die Eintragung in das Grundbuch tätigte das Amtsgericht Köthen-Anhalt bereits am 3. September 1949. Tausende Siedler warten 20 Jahre und mehr auf ihre Eintragung. Beim Amtsgericht Köthen ist aber Geschwindigkeit keine Hexerei, wenn die alten »Herren« pfeifen.“*

Der Initiative einiger Altsiedler, die in den ersten Sommermonaten dieses Jahres den Weg zur Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle fanden, ist es zu verdanken, daß diese sich mit dem Problem befaßte. Sie ging in mühevoller Arbeit allen Beschwerden nach und deckte die Manipulationen der Siedlungsgesellschaften restlos auf. Auf Anregung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle beschloß der Ministerrat am 31. August 1950 einstimmig, der Volkskammer den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das die Altsiedler endlich aus den Fängen der Siedlungsgesellschaften befreit.

Am 8. September 1950 hat die Volkskammer das Gesetz einmütig angenommen und am 14. September 1950 ist es mit seiner Verkündung durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, WUhelm Pieck, in Kraft getreten.

Die Zahl der Altsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik beträgt 60 560. Sie beackern eine Fläche von 477 588 ha Boden. Ihre Gesamtverschuldung an die Siedlungsgesellschaften betrug am 30. Juni 1950 490 000 000 DM.

Diese Restschuld wurde durch dieses Gesetz von 490 000 000 DM auf 245 000 000 DM herabgesetzt. Auch diese Summe wird aber nicht mehr in die Taschen der Junker fließen, sondern sie wird Verwendung für den Wiederaufbau unserer Landwirtschaft finden. Für die sich nach dieser Herabsetzung ergebende Restschuld sind den Ansiedlern neue Schuldscheine ausgestellt. Die alten Schuldscheine verlieren mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Gültigkeit. Alle Hypotheken oder sonstigen grundbuchlichen Sicherungen zugunsten der früheren Grundbesitzer oder der Siedlungsgesellschaften und deren Bankinstitute sind in den Grundbüchern zu löschen. Die weitere Tätigkeit der Siedlungsgesellschaften auf dem Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik ist verboten; sie sind bis zum 30. September 1950 aufzulösen und zu liquidieren, ihre Aktiven gehen auf die deutsche Investitionsbank über und sind ebenfalls für den Wiederaufbau unserer Landwirtschaft zu verwenden.

Die Altsiedler aber werden endlich zu Eigentümern der Grundstücke, die sie vor dem 8. Mai 1945 von den Siedlungsgesellschaften, von deren Bankinstituten oder unmittelbar von den Großgrundbesitzern übernommen haben. Sie sind bis spätestens zum 31. Dezember 1950 als Eigentümer im Grundbuch einzutragen.

So ist durch dieses Gesetz, das außerdem noch Vorschriften über die Entschuldung von Neubauernhöfen und über die Kredithilfe an Klein- und Mittelbauern für die Wiederinstandsetzung oder den Wiederaufbau ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude bringt, ein altes Unrecht gegenüber den Altsiedlern beseitigt worden. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat erneut bewiesen, daß sie eine Regierung der Werktätigen ist.